

# Verkaufs- & Lieferbedingungen (VLB) der elmer GmbH, 4181 Oberneukirchen

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Geschäfte, die die Firma **elmer GmbH** (im folgenden kurz **elmer**) als Verkäufer oder Lieferant einget.
- 1.2 Diese Bedingungen sind auch dann wirksam, wenn sich die elmer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung bei späteren Geschäften nicht ausdrücklich darauf berufen sollte.
- 1.3 Bedingungen welcher Art immer, insbesondere auch Einkaufsbedingungen eines Geschäftspartners, die zu diesen Verkaufs- & Lieferbedingungen (VLB) im Widerspruch stehen sind unwirksam, außer diese widersprechenden Bestimmungen werden von der elmer ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.4 Diese Bedingungen sind grundsätzlich für Geschäfte zwischen Unternehmern aufgestellt. Soweit sie auch Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zugrundegelegt werden, gelten sie grundsätzlich nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

## 2. Auftragsabwicklung

- 2.1 Die an elmer oder seine Außendienstmitarbeiter gegebene Bestellung gilt als Auftrag erst dann als angenommen, wenn sie entweder diesen schriftlich bestätigt, eine Meldung der Versandbereitschaft der bestellten Waren abgegeben hat, oder die Lieferung durch elmer durchgeführt wird.
- 2.2 Bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang einer Bestellung am Geschäftssitz bei elmer ist diese jederzeit berechtigt, die Annahme eines Auftrages auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.3 Darüber hinaus behält sich elmer vor, die Annahme eines Auftrages abzulehnen oder auch von einem angenommenen Auftrag für den Fall zurückzutreten, dass vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, durch welche die Forderung von elmer nicht mehr ausreichend gesichert erscheint. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die bisher erbrachten (Teil-)Leistungen von elmer angemessen bzw. vereinbarungsgemäß abzugelten.
- 2.4 Der Besteller als Auftraggeber ist zum Rücktritt vom Vertrag nur dann berechtigt, wenn er im Falle eines Lieferverzuges von elmer schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und den Rücktritt angedroht hat.
- 2.5 Mündliche Absprachen und Zusagen auch durch Außendienstmitarbeiter von elmer werden nur dann wirksam, wenn diese elmer entweder ausdrücklich schriftlich bestätigt, oder wenn sie in der schriftlichen Bestellung festgehalten sind und elmer darauf hin diese bestätigt.

## 3. Preise

- 3.1 Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, verstehen sich sämtliche Preise in Euro ohne Umsatzsteuer und ohne Nachlass ab Lager elmer exklusive Verpackung, Entsorgungskosten, udgl. Falls frachtfreie Lieferung vereinbart ist, gilt diese Fracht frei nächstgelegener Bahnstation, nächstgelegenes Postamt oder Speditionslager des Bestellers. Mehrkosten aufgrund andere Versandarten wie Expressgut, Luftfracht, Eilbotenleistung usw. gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.2 Ändern sich zwischen Bestellung und Lieferung die Preise, so gehen die Mehrkosten zu Lasten des Bestellers, elmer berechnet also grundsätzlich alle Lieferungen zu den am Tag der Versandbereitschaft jeweils gültigen Preise.
- 3.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Preisangaben in Kostenvorschlägen stets freibleibend.
- 3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ungehinderte Zufahrt bis unmittelbar zum Gewerk und die jederzeitige Zugangsmöglichkeit zur Baustelle zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere auch die Zufahrtsmöglichkeit für die Lieferung des Materials erforderlichen Fahrzeuggrößen und Kapazitäten.  
Unter dieser Voraussetzung werden die Preise in den Angeboten von Elmer kalkuliert und sind etwaige Mehrkosten auf Grund der Nichteinhaltung der Pflichten des Auftraggebers von diesem alleine zu tragen. Bei Vergleichen gewährleistet der Auftraggeber, dass die Gerüstung zumindest eine abgezogene und verdichtete Rollierung umfasst.

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Falls nicht anders vereinbart, sind Rechnungen stets prompt bei Rechnungserhalt fällig. Bei Werkverträgen wird die Zahlung mit Unterschrift des Abnahmeprotokolls bzw. 14 Tage nach Zugang der Fertigstellungsanzeige fällig (Punkt 6.).
- 4.2 elmer behält sich jedoch bei jedem Auftrag vor, 50% der Auftragssumme bei Auftragserteilung, 40% der Auftragssumme bei allfälliger Montagebeginn und den Rest nach Lieferung oder Abnahme der Leistungen in Rechnung zu stellen.
- 4.3 In Einzelfällen behält sich elmer vor, vom Auftraggeber zu verlangen, dass er für die gesamte Auftragssumme eine Zahlungsgarantie einer Bank vorlegt.
- 4.4 Etwaige Skonti oder sonstige Nachlässe werden ausschließlich unter der Bedingung gewährt, dass neben der gegenständlichen Rechnung keine fälligen Forderungen und/oder Wechselforderungen von Elmer gegen den Auftraggeber bestehen.
- 4.5 Die Annahme von Wechseln oder Schecks behält sich elmer vor. Die Annahme von Schecks oder Wechseln kann von ihr auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In jedem Fall erfolgt die Annahme von Wechseln oder Schecks immer nur zahlungshalber. Wechselspesen, Diskont- oder sonstige (Einziehungs) Spesen gehen stets zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort bar zu bezahlen. Eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage oder Protesterhebung besteht für elmer nicht.
- 4.6 Ab Fälligkeit ist elmer unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, auf den ausfallenden Betrag 1% Verzugszinsen per Monat zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer aus diesen Zinsen zu berechnen.

- 4.7 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist elmer berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen und/oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Elmer ist auch berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall kann elmer auch angemessene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.
- 4.8 Bestehen gegenüber Auftraggeber mehrere Forderungen, ist elmer berechtigt, auch entgegen einer anderen Widmung Geldeingänge auf die Schuld ihrer Wahl anzurechnen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen von elmer aufzurechnen bzw. Zahlungen auf Grund von Einwendungen zu verweigern oder mit Zahlungen inne zu halten, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.9 Bei Banküberweisungen gelten Geldschulden gegenüber elmer erst mit dem Tag der valutamäßigen Gutbuchung auf dem in der zugrundeliegenden Faktura vorgeschriebenen Geschäftskonto von elmer als erfüllt und nicht mit dem Tag des Überweisungsauftrags des Schuldners. Bei Zahlung über Scheck oder Wechsel gilt als Tag der Erfüllung ebenfalls das Valutadatum der unwiderruflichen Gutbuchung auf dem Geschäftskonto von elmer.

## 5. Lieferung

- 5.1 Falls nicht anders vereinbart, gilt jede Lieferung ab Lager elmer vereinbart und mit Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft erfüllt. Ab diesem Zeitpunkt gehen alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, auf den Auftraggeber über.
- 5.2 In jedem Fall, insbesondere bei Warenlieferung, ist elmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und abzurechnen, ohne dass dem Auftraggeber der Einwand der nicht vollständigen Erfüllung des gesamten Auftrages zusteht.
- 5.3 elmer ist berechtigt, die Lieferung von bestellten Waren oder beauftragten Leistungen solange zu unterlassen, bis zum Zeitpunkt der Lieferung vereinbarte Verpflichtungen erfüllt hat.
- 5.4 Alle von elmer bekannt gegebenen Lieferfristen- bzw. Termine sind unverbindlich.
- 5.5 Die Lieferfrist beginnt frühestens an dem Tag, an dem das Rechtsgeschäft gültig zustandegekommen ist, im Falle einer vor Lieferung vereinbarten Teilzahlung frühestens mit Eingang dieser Teilzahlung. Bestehen über Art & Umfang oder Ausführung zwischen den Vertragsparteien Differenzen, so beginnen die Lieferfristen grundsätzlich erst mit dem Zeitpunkt der endgültigen, einverständlichen Klärung zu laufen. Wird ein Auftrag einvernehmlich abgeändert, ist elmer berechtigt, jeden (Teil) Liefer & Leistungstermin neu festzulegen.
- 5.6 Werden die vereinbarten Lieferfristen von elmer überschritten, so hat der Besteller oder Auftraggeber nur das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist Elmer zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, der Lieferverzug wurde vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt. In keinem Fall haftet elmer für einen Verzug welcher durch höhere Gewalt, unvorhersehbare Vorgänge bei der Fabrikation, bei der Beförderung, bei Störungen welcher Art immer im eigenen Herstellerwerk oder bei Zulieferfirmen eintritt. Derartige Umstände berechtigen elmer, einseitig vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller oder Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen elmer zustehen.

## 6. Fälligkeit

- 6.1 Die Fälligkeit tritt bei Warenlieferungen gemäß Punkt 4.1 ein.
- 6.2 Bei Werkverträgen ist über die Leistung von elmer ein Abnahmeprotokoll vom Auftraggeber zu unterzeichnen. Hiezu sind alle Mängel aufzunehmen, wobei das Protokoll alle Mängelgüte gilt. Werden offene Mängel nicht verzeichnet, gilt dies als Gewährleistungsverzicht.
- 6.3 Werden im Abnahmeprotokoll Mängel verzeichnet, hindert dies die Fälligkeit der Gesamtforderung nicht. Es kann nur jener Teil zurückbehalten werden, der den voraussichtlichen Behebungskosten entspricht. Dasselbe gilt bei der Lieferung von Waren.
- 6.4 Ist die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls, aus welchem Grund auch immer, nicht möglich, so ist Elmer berechtigt die Fertigstellung per eingeschriebenem Brief anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch in die Rechnung aufgenommen werden.
- 6.5 Werden binnen 14 Tagen ab Zugang der Anzeige keine Einwendungen erhoben gilt die Leistung als ordentlich erbracht und sind die Ansprüche von elmer ab diesem Zeitpunkt fällig. Werden Mängel behauptet, gilt Punkt 6.3 sinngemäß.
- 6.6 Bei Werkaufträgen steht dem Auftraggeber die Einbehaltung eines Halfrücklasses oder auch eines Deckungsrücklasses nur dann zu, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Ein allfälliger vereinbarter Haft- oder Deckungsrücklass ist in jedem Fall durch Bankgarantie ablösbar.
- 6.7 Der Auftraggeber kann nicht mit Forderungen gegen elmer aufrechnen.

## 7. Sicherungsrechte

- 7.1 elmer behält sich bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten das Eigentum der gelieferten Waren vor. Bestehen mehreren Lieferungen so gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung der Gesamtforderung.
- 7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind pflichtig zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken angemessen versichert zu halten. elmer hat das Recht, den Nachweis des Versicherungsschutzes zu verlangen.
- 7.3 Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist unzulässig. Bei einem Zugriff dritter Personen ist auf das Eigentumsrecht von elmer stets hinzuweisen und gleichzeitig elmer unverzüglich zu verständigen.
- 7.4 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung berechtigt. Der Auftraggeber tritt schon jetzt alle Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent)

an elmer ab, die aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehen.

- 7.5 Die Berechtigung zur Weiterveräußerung erlischt, wenn der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug gerät, das Konkursverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
- 7.6 Der Auftraggeber hat die Abtretung zugunsten von elmer in seinen Büchern zu vermerken.
- 7.7 Die Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages bleibt unberührt.
- 7.8 Macht elmer von seinem Eigentumsvorbehalt –auch gegenüber Dritten– gebrauch, so haftet der Auftraggeber für die dadurch entstandenen Kosten.
- 7.9 elmer hat jederzeit das Recht, auch ohne Ankündigung den vereinbarten Eigentumsvorbehalt dadurch zu realisieren, indem die unter Eigentumsvorbehalt stehende Gegenstände abgeholt oder abmontiert werden. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet oder vermengt, so wird elmer im Ausmaß seiner verarbeiteten Waren Miteigentümer der neuen Sache.

## 8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Grundsätzlich leistet elmer seinem Vertragspartner Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der Ware oder Lieferung & Leistung.
- 8.2 Den Auftraggeber trifft die Verpflichtung, die gelieferte Ware oder Leistung unverzüglich zu übernehmen, zu untersuchen und allfällige Mengen- oder Qualitätsmängel unverzüglich schriftlich binnen 3 Tagen bei sonstigem Verzicht geltend zu machen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge gilt die Ware als angenommen.
- 8.3 elmer hat das Wahlrecht, die Verbesserung oder den Austausch vorzunehmen, sofern beides tunlich ist.
- 8.4 elmer haftet für weitere Schäden nur, wenn sie ein über leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden infitt. Eine darüber hinausgehende Gewährleistungs- oder Schadenersatz-Pflicht ist ausgeschlossen.
- 8.5 Bei allen von elmer gelieferten Antrieben & Steuerungen gilt, wenn nicht anders vereinbart, eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung durch elmer. Falls der Auftraggeber Mängel an den Antrieben oder Steuerungen geltend macht, hat er diese Produkte an elmer frei Haus zu senden. Eine Untersuchung und Fehlerfeststellung obliegt ausschließlich elmer.
- 8.6 Es besteht kein Gewährleistungsanspruch, wenn der Auftraggeber selbst oder Dritte Veränderungen an der Ware vornehmen.
- 8.7 Sollte ein Materialfehler vorliegen, wird die Ware ausgetauscht oder repariert und dem Kunden frei retourniert. Bei unsachgemäßem bauseitigem Einbau, bei falschem Anschluss, bei unsachgemäßer Bedienung oder Überlastung bzw. bei allen Fehlern, die nicht elmer zu vertreten hat, legt elmer ein Angebot für die Reparatur bzw. den Austausch, in allen Fällen übernimmt elmer keine weiteren Kosten wie zum Beispiel den Ein- & Ausbau, mehrfache Anfahrten, Pönale, sonstige (Folge) Schäden, etc.
- 8.8 Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch dann, wenn die Ware unsachgerecht behandelt oder gepflegt wird.
- 8.9 Ist der Auftraggeber Unternehmer, so ist die Geltendmachung von Produkthalftungsansprüchen ausgeschlossen.

## 9. Erfüllungsort & Gerichtsstand

- 9.1 Als Erfüllungsort & Zahlungsort gilt der Sitz von elmer in 4181 Oberneukirchen/OÖ als vereinbart.
- 9.2 Für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten die nicht im beiderseitigen Einvernehmen beigelegt werden können, wird als Gerichtsstand für beide Teile das für den Sitz von elmer sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 9.3 Alle vor Abschluss dieser Vereinbarung getroffenen mündlichen Vereinbarungen gelten mit Abschluss dieses Vertrages als einvernehmlich wechselseitig ersatzlos aufgehoben. Ein Abgehen von diesem Vertrag ist nur in Schriftform möglich. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Schriftformerfordernis.
- 9.4 Auf diesen Vertrag, insbesondere auch auf die Frage seines gültigen Zustandekommens, ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes anwendbar.

**Es gilt in jedem Fall österreichisches Recht**